

Demokratie-Initiative 99

88147 Achberg ♦ Panoramastr. 30 ♦ Tel. 08380-335 ♦ Fax -675

Demokratie-Initiative 99 88147 Achberg

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuß
Bundeshaus
53113 B o n n

Achberg, den 13. Dezember 1998

Betr.: Petition an den 14. Deutschen Bundestag, ein Gesetz zu erlassen, welches es ermöglicht, in Ausführung von Art. 20 Abs. 2 GG zum 50. Jubiläum des Inkrafttretens des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und zum 10. Jahrestag des Falls der Mauer am 9. November 1989 einen Volksentscheid über ein Verfassungsgesetz zur Regelung der Volksgesetzgebung vorzubereiten, mit verbindlicher Wirkung durchzuführen und dieser Entscheidung die von der Demokratie-Initiative hiermit vorgelegten Grundlinien eines entsprechenden Verfassungsgesetzes zugrunde zu legen

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages!
Sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschlusses!

Am 23. Mai 1999 vor 50 Jahren beginnt mit dem Inkrafttreten Ihres Grundgesetzes die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland als Staat der drei Westzonen. Wenige Monate danach entstand auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone am 7. Oktober die Deutsche Demokratische Republik. Nach vierzig Jahren der Zweistaatlichkeit und des Gegensatzes der gesellschaftlichen Systeme, der die Verhältnisse in Europa und der Welt nach 1945 prägte, leben wir - eingebettet in die Europäische Union - nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Totalitarismus seit dem 3. Oktober 1990 wieder in einer staatlichen Einheit und das Grundgesetz von 1949 ist in allen wesentlichen Punkten die Verfassung unseres Gemeinwesens.

Schaut man aus dem gegebenen Anlaß des fünfzigsten Jubiläums nochmals auf den Ausgangspunkt des Jahres 1949 zurück und vergleicht das Bonner Grundgesetz mit der Gründungsverfassung der DDR, so fällt neben vielen Unterschieden doch eine gewichtige Gemeinsamkeit ins Auge: Beide Konstitutionen sind auf dem *Prinzip der Volkssouveränität* gegründet; ja es ist sogar so, daß diejenige der DDR dies noch ein Stückweit konkreter normiert als diejenige der BRD.

Freilich hat die Entwicklung dann sehr schnell gezeigt, daß das verfassungsrechtlich nicht legitimierte kommunistische Regime gar nicht daran dachte, dem Staatsvolk der DDR weder freie Wahlen noch gar die unmittelbaren demokratischen Bestimmungsrechte, wie sie in den Artikeln 3, 63, 81, 83, 86 und 87 vorgesehen waren, auch praktisch zugänglich zu machen (in zwei Verfassungsänderungen - 1968 und 1975 - wurden diese Rechte schließlich auch formell liquidiert). Insofern konnte man 1989 die Devise der "friedlichen Revolution": »Wir sind das Volk!« auch als eine Erinnerung an die Geburtsurkunde der DDR vernehmen, in der dieses Axiom der Demokratie in der Tat sogar wesentlich weitgehender ausgestaltet war, als im Grundgesetz der BRD, in welchem lediglich der Art. 20 Abs. 2 lapidar bestimmt, daß alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und das Volk selbst sie ausübt "in Wahlen *und Abstimmungen*."

Da der parlamentarische Gesetzgeber in der Bundesrepublik (alt) in den achtziger Jahren zwei ihm aus der neuen Demokratiebewegung auf dem Petitionsweg (1983/84 und 1987/88) vorgelegte Entwürfe zur zeitgemäßen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung des plebisziären Elementes mehrheitlich ablehnte,¹ war es nur verständlich, daß die Vertreter der DDR im Einigungsvertrag darauf bestanden, daß der Verfassungskommission des Deutschen Bundestages, die die Aufgabe hatte, das Grundgesetz den Erfordernissen der staatlichen Einheit anzupassen, auch der Auftrag erteilt wurde, Vorschläge zur plebisziären Ausgestaltung des Grundgesetzes zu erarbeiten.

Dies geschah auch von seiten der Vertreter der damaligen Oppositionsparteien; doch die Mehrheit der Koalitionsvertreter im Verfassungsausschuß lehnte alle diesbezüglichen Vorschläge ab. Schließlich brachten die SPD und Bündnis90/Die Grünen ihre entsprechenden Gesetzentwürfe in der parlamentarischen Schlußabstimmung am 30. Juni 1994 nochmals ins Spiel, doch die Regierungsmehrheit blieb bei ihrer Ablehnung. Eine erneute Petition der Demokratie-Initiative mit dem Ziel, parallel zur Bundestagswahl im Herbst 1994 über die verfassungsrechtlichen Grundlinien der Volksgesetzgebung einen Volksentscheid zu ermöglichen, kam über den Petitionsausschuß gleich gar nicht mehr hinaus.

Nun fällt in das erste Jahr der 14. Legislaturperiode des am 27. September 1998 gewählten Bundestages das 50. jährige Jubiläum des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Gedenken Inkrafttreten ihres Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und zugleich gilt es, sich des 10. Jahrestages der Öffnung der Berliner Mauer in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1989 zu erinnern. Diese Ereignisse nehmen wir zum Anlaß, der Volksvertretung erneut eine Petition - ein Herzensanliegen, welches auf einem breiten Erkenntnisfundament hinsichtlich der damit verbundenen Fragen ruht² - zu jenem fundamentalen Zusammenhang zu unterbreiten, der schon im Zentrum unserer vier vorgängigen Gesetzesinitiativen [1983/84, 1987/88, 1990 und 1994] stand.

Im Hinblick auf den 23. Mai 1999 sind wir der Ansicht, daß es die angemessenste Weise wäre, dieses Jubiläums aktiv zu gedenken, daß die Rechtsgemeinschaft des deutschen Volkes, die ja bisher in ihrer Geschichte noch nie die Möglichkeit hatte, das Selbstbestimmungsrecht über ihre konstitutionelle Identität auszuüben, aus dem gegebenen Anlaß als Souverän des neu vereinigten Deutschlands über die sachgemäße verfassungsrechtliche Ausgestaltung des elementaren demokratischen Fundamentes ihrer freiheitlichen Staatsordnung - d. h. über die Konkretisierung des direkt-demokratischen Elementes des Art. 20 Abs. 2 GG - entscheidet. Wie es ja auch der historische Impuls der Volkssouveränität in dem Ruf »Wir sind das Volk« war, der im Herbst 1989 zum Fall der Mauer führte. Was würde besser und mehr dazu beitragen, das Demokratiebewußtsein in unserer Gesellschaft nachhaltig zu stärken, als im Bewusstsein dieser geschichtlichen Zusammenhänge eine solche souveräne Tat ?

Auch wenn es rechnerisch sein könnte, daß es für die entsprechende Grundgesetzergänzung im 14. Bundestag die erforderliche Zweidrittelmehrheit geben würde, sollte diese grundlegende Entscheidung von allen parteipolitischen Implikationen freigehalten und der Rechtsgemeinschaft selbst die *unmittelbare Willensbekundung* ermöglicht werden. Daher richtet sich unsere Petition auf ein Zweifaches:

1. Der Deutsche Bundestag möge ein Bundesgesetz beschließen, welches zum 50. Jubiläum des Inkrafttretens des Grundgesetzes und zum 10. Jahrestag der Öffnung der Mauer am 9. November 1999 die Durchführung eines Volksentscheids vorsieht.
2. Gegenstand dieses Volksentscheides soll der nachstehende Entwurf der Grundlinien eines Verfassungsgesetzes zur Normierung des Grundrechtes der Volksgesetzgebung sein:

¹ Siehe Bundestagsdrucksache Plenarprotokoll 10/88 [4. 10. 84] und Bundestagsdrucksache Plenarprotokoll 11/77 [5. 5. 88]

² Siehe u. a. »Achberger Memorandum«, 1987 und »Weimarer Memorandum«, 1989

»In Ausführung des Grundgesetzes Art. 20 Abs. 2 sind die abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen, über die folgende Verfassungsergänzung (GG Art. 20, Abs. 3) zu entscheiden:

1. 100 000 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Deutschen Bundestag einen ausgearbeiteten und mit Begründung versehenen Gesetzentwurf vorzulegen. Der Bundestag ist verpflichtet, über die Volksinitiative innerhalb von 6 Monaten zu beschließen. Bei der Verhandlung sind die Vertreter der Initiative zu hören.

2. Im Fall der Ablehnung oder Veränderung der Vorlage hat die Initiative das Recht, ein Volksbegehren einzuleiten. Für den Erfolg des Begehrens ist die Zustimmung von mindestens 1 Million Stimmberechtigten erforderlich. Die Unterschriftensammlung obliegt den Initiativen. Sie hat eine maximale Dauer von 500 Tagen.

3. Erreicht ein Volksbegehren die erforderliche Unterstützung, findet frühestens nach einem halben und spätestens nach einem Jahr der Volksentscheid statt. Hierbei gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verfassungsändernde Gesetzentwürfe bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. In der Zeit zwischen Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein Medienrat, der aus Vertretern der Medien, der jeweiligen Initiativen und des Bundestages gebildet ist, die freie und gleichberechtigte Information über das Pro und Contra des Abstimmungsgegenstandes in den Massenmedien.

5. Kosten werden den Initiativen in Höhe von 10% der Wahlkostenpauschale aus Bundesmitteln erstattet.

6. Über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Gesetzesinitiative entscheidet im Zweifelsfall das Bundesverfassungsgericht.

7. Das Nähere regelt das Bundesgesetz.«

Erläuterung: Der Grundgedanke dieses Entwurfes entspricht jenen Konzeptionen, welche SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PDS 1994 im oben erwähnten Zusammenhang im Bundestag zur Abstimmung brachten.

Dieser Gedanke der *dreistufigen Volksgesetzgebung*, wie er mittlerweile im Prinzip auch in den Verfassungen der meisten Bundesländer verankert ist, eröffnet in seiner *ersten Stufe* außerparlamentarischen Initiativen das Recht, dem Parlament Gesetzesvorlagen zu unterbreiten, die geschäftsordnungsmäßig behandelt werden müssen. Dadurch, so meinen wir, wird die parlamentarische Arbeit wesentlich intensiver und direkter mit der aktiven Zivilgesellschaft verbunden, ohne jedoch in seiner Freiheit (Art. 38 GG) tangiert zu werden. Es ist diese erste quasi-plebiszitäre Stufe noch überwiegend in der *repräsentativ-demokratischen Organik*, diese zur Gesellschaft hin überparteilich öffnend, angesiedelt.

Der *originär-plebiszitäre Prozeß* beginnt mit der *zweiten Stufe*; hier nimmt eine Initiative das Recht in Anspruch, ein Volksbegehren zum Volksentscheid einzuleiten, wenn das Parlament ihrem Anliegen auf der ersten Stufe nicht folgen wollte.

Für den weiteren Verlauf ist nun nach Ansicht der Petenten von entscheidender Bedeutung, daß - Erfolg eines Volksbegehrens angenommen - in der Zeit vor einem Volksentscheid (*dritte Stufe*) in den Massenmedien die *freie und gleichberechtigte Information und Diskussion über das Pro und Contra eines Entscheidungsgegenstandes* gesetzlich gesichert ist. Diesem Erfordernis wird mit der Ziff. 4. des obigen Entwurfes Rechnung getragen.

Für die *Organik des Prozesses der direkten Demokratie* ist ebenfalls von großer Bedeutung, daß a) die verschiedenen *Quoren* in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Stimmberechtigten stehen müssen und b) der *Zeitverlauf eines Projektes* den richtigen Atem der Sache ermöglicht. Dem versucht der Entwurf mit entsprechenden Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Auf Einschränkungen hinsichtlich der Materien, auf die Initiativen sich richten können, wurde aus der grundsätzlichen Erwägung verzichtet, daß es gewiß ein innerer Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht wäre, wollte man die Souveränität des Volkssouveräns - von welcher demokratischen Legitimation her eigentlich? - unter irgendeine Art von Kuratel stellen. Das vorgeschlagene Verfahren bietet - so müssen wir es sehen - die optimale Voraussetzung dafür, daß der dreistufige Prozeß alles ausfiltern wird, was nicht der demokratischen, sozialen und freiheitlichen Weiterentwicklung des Erreichten dienen würde.

Abschließend möchten wir daraus hinweisen, daß wir über diese kurze Begründung hinaus insbesondere unseren beiden ersten Petitionen umfassende Begründungen beigefügt hatten, in denen wir uns argumentativ mit den uns bekannten Einwänden auseinandersetzen. Es dürfte nicht schwer sein, die entsprechenden Unterlagen im Bundestag einzusehen.

Sehr verehrte Abgeordnete! Wir möchten Sie bitten, unsere Petition in Anbetracht der knappen Zeit, die bis zum Jubiläumsmonat bleibt, bevorzugt zu behandeln und im Sinne ihres Anliegens zu entscheiden. Sollten Sie mit uns ins Gespräch kommen wollen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für baldige Nachrichten.

Mit besten Grüßen
Bertold Hasen-Müller, Wilfried Heidt,
[Für die Demokratie-Initiative 99]